

---

## **Kleinstbauten sind bewilligungsfrei**

Auf den 01. September ist die neue kantonale Bauverordnung (BauV) in Kraft getreten. Gemäss § 49 Abs. 2 Lit. D. dieser Verordnung, bedürfen in den Bauzonen (!) Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis maximal 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von 2,50 m, wie beispielsweise Gerätehäuschen und Fahrradunterstände keine Baubewilligung mehr. Vorbehalten bleiben abweichende Nutzungsvorschriften für bestimmte Zonen. Die gesetzlichen Grenzabstände müssen auch für Kleinstbauten eingehalten werden. Wenn Sie ein entsprechendes Vorhaben planen, empfehlen wir Ihnen, dieses der Gemeindekanzlei zur (kostenlosen) Überprüfung einzureichen.

---